

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit ist ein Ausdruck der sozialistischen Gerechtigkeit und verstärkt das Gefühl der Geborgenheit in der sozialistischen Gesellschaft.

Indem die zivilrechtliche Verantwortlichkeit die materiellen Folgen von Störungen in den Versorgungs- und anderen Zivilrechtsbeziehungen in die Sphäre des Pflichtverletzers verlagert, weil er derjenige ist, der Einfluß auf den Bereich ausüben kann, in dem die Ursachen für die Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung liegen, erzieht sie dazu, solche Ursachen aufzudecken und zu überwinden bzw. drohende Pflichtverletzungen abzuwenden und schadensvorbeugend zu wirken. Auf diese Weise sollen Bürger und Betriebe entsprechend ihrer spezifischen Funktion bei der Gestaltung der Lebensbedingungen über die materielle vertragliche Verantwortlichkeit zu einer immer besseren Beherrschung der beherrschbaren Prozesse in den Versorgungsbeziehungen oder in sonstigen Zivilrechtsbeziehungen stimuliert werden.

Die im Entwurf vorgesehenen Folgen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit treten mit Ausnahme der Verpflichtung zum Schadenersatz allein mit der Pflichtverletzung ein (§ 82 Abs. 1). Entsteht hingegen durch die Pflichtverletzung dem Vertragspartner ein Vermögens-, Körper- oder sonstiger Schaden, so ist dieser nach den Voraussetzungen eines außervertraglich verursachten Schadens zu ersetzen. Hinsichtlich dieser Folge der vertraglichen materiellen Verantwortlichkeit verweist § 93 auf die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für außervertraglich verursachte Schäden (§§ 330 ff.). Diese Bestimmungen knüpfen — ähnlich wie die Regeln der vertraglichen Verantwortlichkeit — an die Verletzung obliegender Pflichten und den dadurch rechtswidrig verursachten Schaden an. Eine Befreiung von der in § 330 Abs. 1 begründeten Pflicht zum Ersatz des Schadens erfolgt nur, wenn das in den §§ 333, 334 näher bestimmte subjektive Versagen nicht vorliegt, wobei zwischen Bürgern und Betrieben differenziert wird. Gemäß § 335 kann in gesetzlichen und anderen Rechtsvorschriften diese Befreiung von der Verpflichtung zum Ersatz des Schadens ausgeschlossen werden.

Diese Regelung der subjektiven Voraussetzungen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit stellt damit die Verbindung zu den für Bürger und Betriebe differenziert festgelegten Anforderungen her, die an das Verhalten bei der Erfüllung von Pflichten gestellt werden. Da der Pflichtverletzer am besten den zur Nicht- oder nichtgehörigen Erfüllung führenden Prozeß in allen seinen Seiten übersehen kann, obliegt ihm der Nachweis, daß er die an ihn subjektiv gestellten Anforderungen erfüllt hat (§§ 333, 334). Mit diesem Nachweis entfällt für ihn die Schadenersatzverpflichtung. -

Diese Regelung der Verantwortlichkeit sichert eine weitgehende Übereinstimmung zwischen vertraglicher und außervertraglicher Verantwortlichkeit innerhalb des Zivilrechts. Infolge ihrer Differenzierung nach Bürgern und Betrieben gewährleistet sie zugleich auch die Einheitlichkeit der Voraussetzungen der Verantwortlichkeit der Betriebe nach Zivil- und Wirtschaftsrecht. Damit werden juristisch die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß Schäden als materielle Folgen von Pflichtverletzungen über den Versorgungsbetrieb und die seine Tätigkeit erst ermöglichende Kooperationskette auch im Verantwortungsbereich seines eigentlichen Verursachers zur Wirkung gebracht werden können.

Bei der Durchsetzung der vertraglichen zivilrechtlichen Verantwortlichkeit von Betrieben ist zu berücksichtigen, daß die Betriebe durch das Handeln ihrer Mit-

arbeiter tätig werden. Handlungen der Mitarbeiter eines Betriebes, die in Vorbereitung und Erfüllung betrieblicher Vertragspflichten vorgenommen werden, wirken deshalb unmittelbar für und gegen den Betrieb. Das gilt auch dann, wenn dadurch vertragliche Pflichten des Betriebes nicht oder nicht gehörig erfüllt werden. Der handelnde Mitarbeiter ist im Verhältnis zu dem Partner des Betriebes nicht Dritter. Deshalb gilt für solche Fälle auch nicht § 82 Abs. 2, der die Verantwortlichkeit für Dritte regelt, die zur Erfüllung von Pflichten herangezogen werden.

Überträgt ein Verpflichteter einem Dritten die Erfüllung seiner Pflichten, so ist er seinem Partner gegenüber für dessen Verhalten wie für eigenes verantwortlich (§ 82 Abs. 2).

Die §§ 84 ff. enthalten zusammengefaßt die Arten der Pflichtverletzungen und deren Folgen. Dabei sind allerdings nur die Seiten der Pflichtverletzungen und ihrer Folgen geregelt, die alle oder mehrere Vertrags- oder andere Verhältnisse betreffen. Deshalb sind bei der nichtqualitätsgerechten Leistung nur die einzelnen Ansprüche aufgezählt (§ 84). Diese werden dann entsprechend der Spezifik der verschiedenen Vertragsverhältnisse konkretisiert und ausgestaltet.

Für nichttermingerechte Leistungen bzw. Mitwirkungshandlungen sind die Folgen differenziert für Schuldner (§§ 85 f.) und Gläubiger (§§ 87 f.) geregelt. Dabei wird sowohl dem erzieherischen Aspekt der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit als auch dem Prinzip der gegenseitigen Hilfe und kameradschaftlichen Zusammenarbeit Rechnung getragen.

Im Zusammenhang mit der Nichterfüllung werden auch die Folgen von unvollständigen Leistungen festgelegt (§ 89). Ist durch eine unvollständige Leistung deren bestimmungsgemäße Verwendung ausgeschlossen, dann hat der Gläubiger — der in den Versorgungsverträgen immer der Bürger ist — das Recht, die Abnahme und die Gegenleistung solange zu verweigern, bis die vollständige Leistung erbracht ist. Nimmt der Gläubiger eine unvollständige Leistung ab, dann hat der Schuldner die Pflicht, die Leistung unverzüglich zu vervollständigen und dem Gläubiger entstehende notwendige Aufwendungen zu erstatten (§ 89 Abs. 2) sowie den durch die unvollständige Leistung verursachten Schaden zu ersetzen (§ 89 Abs. 3).

In § 90 Abs. 1 ist zunächst der Grundsatz statuiert, daß für eine unmöglich gewordene Leistung keine Gegenleistung gefordert werden kann. Sofern allerdings der Gläubiger für die Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich ist, behält der Schuldner seinen Anspruch auf die Gegenleistung (§ 90 Abs. 2). Entstandene Schäden sind immer durch den Partner zu ersetzen, der für die Nichterfüllung verantwortlich ist (§ 90 Abs. 3).

Die Gesamtregelung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit wird durch den Tatbestand der sonstigen Pflichtverletzungen ergänzt, in dem alle nicht speziell normierten Fälle von Schlechterfüllung vertraglicher und anderer Verbindlichkeiten erfaßt sind (§ 92).

Die Vertragstypen des ZGB-Entwurfs

Die staatlich-rechtliche Leitung der vom Zivilrecht erfaßten gesellschaftlichen Beziehungen bei der Gestaltung der Lebensbedingungen der Werkstätigen erfolgt, indem die Kodifikation

— sich auf die Regelung der wichtigsten und typischen Beziehungen zur Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung konzentriert, ohne damit die Gestaltung atypischer, gemischter oder kombinierter Vertragsbeziehungen auszuschließen;

— die zahlreichen Vertragstypen nach dem Charakter,